

fährdet wird. Ich glaube, daß wir die Petition des Herrn Professor Biedermann der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen möchten.

Referent Abg. Todt: Als die Petition einging, war der Bericht bereits abgefaßt und zum Druck befördert. Wäre das nicht gewesen, so hätte die Deputation vielleicht den Vorschlag gemacht, daß, wenn der Antrag unter 2 nicht in seinem ganzen Umfange Berücksichtigung finden sollte, auf die in dieser Petition enthaltenen Vorschläge wieder zurückzukommen wäre. Aber die Deputation konnte das nicht, weil, wie gesagt, der Bericht bereits zum Druck befördert war. Sie glaubte daher, diese Frage um so mehr auf sich beruhen lassen zu können, als, wenn dem Antrage der Deputation unter 2 beige stimmt wird, ohnehin das, was die Deputation wünscht, erreicht zu werden scheint. Dafür aber muß die Deputation sich nochmals verwenden, daß der Antrag ad 2 die Bewilligung der Kammer finde, weil dadurch allein die Gelegenheit geboten wird, wenigstens noch im Vereinigungsverfahren auf die Petition zurückzukommen.

Staatsminister Rostk und Fandendorff: Ich habe nochmals der Erwägung der geehrten Kammer anheimzugeben, ob, vorausgesetzt, daß das Preßgesetz noch zu Stande kommt, in ihrer Absicht liegen könne, daß dann dem nächsten Landtage ein anderweitiges Preßgesetz vorgelegt werden soll. In der Absicht der Staatsorgane kann es nicht liegen, und doch ist es die Voraussetzung, worauf die Anträge von I bis III beruhen. Was die Zurücknahme der Concession von Zeitschriften betrifft, so habe ich zu erwähnen, daß nur ein solcher Fall vorgekommen ist, der mit den deutschen Jahrbüchern, welcher der geehrten Kammer bekannt ist, daß also ein Grund zu Bedenken wegen willkürlichen Verfahrens in der That nicht vorliegt. Indessen würde es unbedenklich sein, die Petition an die Staatsregierung gelangen zu lassen.

Referent Abg. Todt: Ich muß allerdings zugeben, daß in neuester Zeit nur eine Zeitschrift unterdrückt worden ist, aber bedroht sind damit sieben Zeitschriften, sage sieben. Daß eine derartige Maßregel nach administrativem Ermessen Platz greifen soll, das kann ich mit dem Schutze des Eigenthums durchaus nicht in Einklang bringen, und deshalb muß ich der verehrten Kammer wiederholt anrathen, die Anträge der Deputation anzunehmen.

Staatsminister Rostk und Fandendorff: Es sind allerdings die Redactionen mehrerer Zeitschriften wegen der vielfachen Ueberschreitungen neuerdings bedroht und gewarnt worden. Das ist recht eigentlich im Interesse des Buchhandels geschehen. Ich enthalte mich einer weitern Auseinandersetzung, die jetzt nicht hierher gehört.

Abg. Brockhaus: Es ist allerdings nicht nur ein Fall, sondern es sind zwei Fälle vorhanden; der zweite ist der mit der „Locomotive“. Was diese Androhungen betrifft, so kann ich nicht leugnen, daß es mir sehr hart zu sein scheint, sie gegen Blätter eintreten zu lassen, gegen die man bis jetzt gegündete Klagen nicht gehabt hat, die mit der Censur wenigstens bisher nicht in wesentlichen Conflict gerathen sind, und die sich zum Theil

mit wissenschaftlichen Gegenständen beschäftigen. Jede Unbefangenheit bei der Redigirung eines Blattes hört auf, wenn die Censur, die Concession zurückgenommen zu sehen, immer über dem Haupte schwebt.

Staatsminister Rostk und Fandendorff: Ich muß mir dagegen eine Berichtigung erlauben. Es ist nur ein Fall vorgekommen, wo die Concession zurückgenommen worden ist; denn der Fall mit der Locomotive gehört gar nicht hierher. Der Inhaber der Concession hatte diese ungehöriger Weise an einen Andern abgetreten, und deshalb wurde jene Concession für erloschen erklärt. Er hatte also gar kein Recht mehr darauf.

Referent Abg. Todt: Ich habe „zum Schluß“ bloß zu bemerken, daß es der Wirkung nach allerdings der nämliche Fall auch bei der Locomotive ist.

Präsident D. Haase: Es ist von keiner Seite darauf angetragen worden, über die Punkte 1, 2 und 3, welche der Antrag unter II enthält, besonders abzustimmen. Ich werde also die Frage auf den ganzen Antrag richten und frage: ob die Kammer auf dem früher gestellten Antrag unter II beharre? — Wird gegen 9 Stimmen bejaht.

Stellv. Abg. Gehe: Ich erlaube mir den Antrag, die Petition noch an die hohe Staatsregierung abzugeben, um so mehr, da dieselbe die Hand geboten hat, sie entgegenzunehmen.

Präsident D. Haase: Es würde nun noch in dieser Sache das Vereinigungsverfahren eintreten. Der Herr Referent hat sich vorbehalten, die erwähnte Petition dann noch zur Sprache zu bringen, wenn der Vortrag über diese Angelegenheit aus der ersten Kammer wieder an uns gelangt.

Referent Abg. Todt: Der dritte Antrag lautet:

„Die Regierung wolle in die, zu dem gegenwärtigen Gesetze zu erlassende Ausführungsverordnung auch den noch gültigen und anwendbaren Inhalt der neuesten preßpolizeilichen Verordnungen vom 13. October 1836, vom 20. December 1838 und vom 11. März 1841 mit aufzunehmen und diese drei Verordnungen selbst sodann aufheben, (die Zusammenstellung derselben aber dergestalt beschleunigen, daß die neue Verordnung noch der dormaligen Ständeversammlung mitgetheilt werden kann, hierbei auch die darin aufzunehmenden Strafbestimmungen einer Revision unterwerfen und der Ständeversammlung, sei es bei Mittheilung der gedachten Ausführungsverordnung, oder durch Vorlegung eines darauf abzuweckenden Nachtrags zu dem dormaligen Gesetzentwurfe, zur Erklärung vorlegen.“)

Die Deputation sagt:

Den dritten Schlußantrag hat die erste Kammer nur theilweise bis zu dem Worte „aufheben“ angenommen. Auf die Beibehaltung des übrigen Inhalts dieses Antrags will nun zwar auch die unterzeichnete Deputation nicht weiter bestehen, indem sie sich statt aller weitern Motivirung lediglich auf den nahe bevorstehenden Schluß des Landtags bezieht. Sie kann jedoch nicht umhin, zu desto sicherer Erreichung ihres bei Stellung dieses Antrags beabsichtigten Zweckes noch folgende Vorschläge zu machen. Einmal nämlich scheint es zweckmäßig:

in der künftigen ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß bei der Umarbeitung und Verschmelzung der Verordnungen von 1836, 1838 und 1841